

25. November 1997

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 27. NOV. 1997 Ltg. 673/A-1/50 11 - Aussch.

Antrag

der Abgeordneten Böhm, Gratzer, Friewald, Klupper, DI Toms, Dr. Michalitsch, Hofmayer und Ing. Dautzenberg

betreffend Änderung des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz)

Aufgrund der in der Bundesverfassung enthaltenen Generalklausel im Artikel 15 fällt das Naturschutzwesen in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Der Landesgesetzgeber ist daher zur Regelung des Naturschutzwesens kompetenzmäßig zuständig. Darauf gestützt wurde das NÖ Naturschutzgesetz erlassen. Diese Kompetenzverteilung bedeutet jedoch nicht, daß der Landesgesetzgeber unter dem Titel des Naturschutzes Regelungen treffen darf, die inhaltlich anderen Materien zugeordnet sind. Darüber hinaus ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, bei der Regelung der in seinen Kompetenzbereich fallenden Materien darauf Bedacht zu nehmen, daß die vom Gesetzgeber einer anderen Gebietskörperschaft kompetenzgemäß wahrgenommenen Interessen nicht verletzt werden. Verfassungsrechtlich wird darunter das Berücksichtigungsprinzip verstanden. Dieses Berücksichtigungsprinzip gilt dabei natürlich nicht bloß für eine gesetzgebende Körperschaft, sondern für alle aufgrund der Verfassungsrechtslage vorgesehenen gesetzgebungsbefugten Gebietskörperschaften.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß es vom System der Kompetenzverteilung ausgeschlossen ist, daß Bund und Länder verfassungsmäßigerweise Regelungen für bestimmte Sachgebiete nach verschiedenen Gesichtspunkten erlassen. Auch die teilweise Identität von Tatbestandselementen einer in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fallenden Regelung mit einer aufgrund einer Bundeskompetenz ergangenen Vorschrift würde die Regelung noch nicht verfassungswidrig machen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß Bund und Länder Regelungen für inhaltlich gleichartige Tatbestände erlassen. Werden inhaltlich gleichartige Tatbestände von Bundes- und Landesregelungen erfaßt, so sind diese Regelungen nur dann

verfassungswidrig, wenn es keinen Anknüpfungspunkt unter dem Gesichtspunkt z.B. des Naturschutzes gibt bzw. wenn in dem gemäß der Versteinerungstheorie zu ermittelnden Inhalt in eine Bundeskompetenz eingegriffen wird. Da eine inhaltliche Abgrenzung verschiedener Tatbestände mitunter schwierig vorzunehmen ist, enthalten viele Landesgesetze eine sogenannte salvatorische Klausel. Auch § 2 des NÖ Naturschutzgesetzes stellt eine solche salvatorische Klausel dar. Solche Klauseln können zwar nicht verhindern, daß eine materielle Bestimmung, die eindeutig in die Bundeskompetenz eingreift dadurch saniert wird, sie stellen jedoch eine Hilfe für die Auslegung des Gesetzes dar. Bestehen Zweifel über die Auslegung des Gesetzes, so soll jener Auslegung der Vorrang eingeräumt werden, die zu einem verfassungskonformen Ergebnis führt.

Mitunter wurden bzw. werden solch salvatorische Klauseln wie im § 2 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz jedoch auch dahingehend verstanden, daß der Landesgesetzgeber damit zum Ausdruck bringen wollte, daß bestimmte Materien, wenn sie bundesgesetzlich geregelt sind, nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Dies mitunter selbst dann, wenn gewisse Tatbestände unter anderen Gesichtspunkten geregelt werden. Verfassungsrechtlich würde dies einen ohne weiteres zulässigen Verzicht auf die Ausschöpfung eingeräumter Kompetenzen darstellen. Daß der Landesgesetzgeber des NÖ Naturschutzgesetzes den § 2 dieses Gesetzes nicht in diesem Sinne verstanden wissen wollte, wurde bereits mit dem Beschluß des NÖ Landtages vom 25. April 1996 klar zum Ausdruck gebracht.

Mit diesem Antrag wurde die Landesregierung aufgefordert, bei der Vollziehung des Gesetzes so vorzugehen, daß gewisse Sachverhalte - auch wenn sie bereits nach bundesgesetzlichen Vorschriften bewilligungspflichtig sind - unter gesetzlich geregelte Tatbestände auch des Naturschutzgesetzes zu subsumieren wären. Im konkreten wurde die Regierung angewiesen, das Gesetz so auszulegen, daß auch dann, wenn Bewilligungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften erforderlich sind, bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ein naturschutzbehörderliches Verfahren durchzuführen und - je nach der Sach- und Rechtslage - auch zu einer Versagung der Bewilligung zu kommen.

Dieser Beschluß des Landtages hat jedoch - zumal keine Gesetzänderung erfolgte - keine normative Kraft. Es besteht daher nach wie vor die Möglichkeit, mitunter die

Bestimmung des § 2 so auszulegen, daß darin eine Selbstbeschränkung des Landesgesetzgebers erblickt wird, auch wenn dies den klaren Intentionen des Gesetzgebers widerspricht. Da dieser Zustand sowohl für die Vollziehung als auch für die Rechtsunterworfenen viele Unklarheiten in sich birgt, erscheint es angebracht, eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen.

Die Bestimmung des § 2 soll demnach neu gefaßt werden. Ausdrücklich sollen jene Materien und Fälle angeführt werden, die dem NÖ Naturschutzgesetz nicht unterliegen. Darüber hinaus sind die einzelnen materiellen Bestimmungen jeweils so auszulegen, daß Materien unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes geregelt werden und damit kein Eingriff in die Bundeskompetenz vorgenommen wird.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Gratzner, Ing.Dautzenberg u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz) wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELTAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.